

1. Nachtragshaushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA in der derzeit geltenden Fassung hat die Welterbestadt Quedlinburg folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	45.145.900	0	0	45.145.900
Aufwendungen	45.145.900	0	0	45.145.900
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	43.432.500	0	0	43.432.500
Auszahlungen	42.380.100	0	0	42.380.100
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	4.510.400	0	493.600	4.016.800
Auszahlungen	4.506.300	619.400	0	5.125.700
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	1.108.900	0	1.108.900
Auszahlungen	1.881.000	0	0	1.881.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 1.108.900 Euro erhöht und damit auf 1.108.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.240.700 Euro **nicht verändert**.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 24.500.000 Euro **nicht verändert**.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung von

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

nicht verändert.

§ 6

Flexible Haushaltsführung

Die bisherigen Festsetzungen werden **nicht verändert.**

§ 7

Übertragbarkeit

Die bisherigen Festsetzungen werden **nicht verändert.**

Quedlinburg, den

W E L T E R B E S T A D T Q U E D L I N B U R G

Frank Ruch
Oberbürgermeister

Dienstsiegel